



19. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Berichtszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024



Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Inhalt

03	Vorwort des Vorsitzenden
06	Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2024 im Überblick
08	Die Härtefallkommission
08	Grundlagen und Verfahren
11	Fallbeispiele
14	Entscheidungskriterien
16	Das Jahr 2024 in Zahlen
18	Bewertung und Einordnung der wesentlichen Zahlen
21	Umsetzung der Ersuchen durch die oberste Ausländerbehörde
22	Personenkreis der Eingabestellerinnen und Eingabesteller
28	Die Mitglieder der Härtefallkommission

Vorwort



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,**

mit dem vorliegenden Bericht möchten wir Ihnen einen Einblick in die Tätigkeit der Härtefallkommission Baden-Württemberg im Jahr 2024 geben. Einige von Ihnen haben sich möglicherweise noch nie näher mit unserem Gremium beschäftigt. Daher ist es mir als Kommissionsvorsitzender ein Anliegen, Ihnen verständlich

und transparent darzustellen, wie unsere Arbeit konkret aussieht. In einem einleitenden Teil werden zunächst der Ablauf des Härtefallverfahrens und die möglichen Entscheidungsformen allgemein erläutert. Um die Materie greifbarer und lebendiger zu machen, haben wir auch einige anonymisierte Fallbeispiele aus dem vergangenen Jahr herausgesucht. Anhand dieser können Sie erkennen, über welche unterschiedliche

Konstellationen die Kommission zu entscheiden hat. Im anschließenden Teil präsentieren wir die wesentlichen Zahlen und Statistiken des Jahres 2024 und ordnen diese im Kontext der dahinterliegenden Entwicklungen ein.

Die Härtefallkommission ist als letzte Anlaufstelle für Betroffene konzipiert, die nach den allgemeinen Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsrechts keine Bleibeberechtigung in Deutschland haben. Dabei ist es nicht unsere Aufgabe, behördliche und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder zu korrigieren. Der Gesetzgeber hat allerdings das Bedürfnis gesehen, neben den regulären ausländerrechtlichen Aufenthaltstiteln ein Härtefallverfahren für besondere persönliche und humanitäre Härten einzurichten. Dem liegt die weise Einsicht zugrunde, dass auch das bestgemachte Gesetz unmöglich allen denkbaren Lebenssituationen vollumfänglich gerecht werden kann.

Insbesondere dank ihrer Stellung als unabhängiges, weisungsfreies Gremium ist die Kommission in der Lage, den menschlichen Aspekt in den Vordergrund zu stellen. Genau aus diesem Grund nehmen wir uns in den Sitzungen ausreichend Zeit, um die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu betrachten und zu diskutieren. Denn hinter jeder Eingabe steht ein Mensch mit einem

individuellen Lebensschicksal. Auf diese Weise versuchen wir nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte Entscheidungen treffen, die sich am Grundsatz der Humanität orientieren.

Klar ist aber auch: Die Härtefallkommission agiert nicht freischwebend im luftleeren Raum. Vielmehr wird ihre Tätigkeit maßgeblich beeinflusst durch die Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts. In den vergangenen Jahren sind vielfältige Bleiberechte für abgelehnte Asylbewerber geschaffen und kontinuierlich ausgeweitet worden. In Konsequenz dieser Entwicklung haben sich auch die Eingaben im nachrangigen Härtefallverfahren spürbar gewandelt. Der Anteil der Eingabesteller, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und hier sehr gut integriert sind, ist deutlich geringer als noch vor einigen Jahren. Stattdessen stellen wir fest, dass sich vermehrt Menschen mit kurzen Aufenthaltszeiten an uns wenden.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Gründung der Härtefallkommission in diesem Jahr zum zwanzigsten Mal jährt. Das neu eingerichtete Gremium kam im Oktober 2005 zu seiner ersten Arbeitssitzung zusammen. Seitdem sind knapp 6.000 Eingaben bei der Geschäftsstelle eingegangen. Mit rund 3.300

Fällen befasste sich die Kommission inhaltlich in ihren Sitzungen; dabei stellte sie gut 1.200 Ersuchen an das jeweils zuständige Ministerium als oberste Ausländerbehörde. In diesen 20 Jahren hat sich die Härtefallkommission etabliert und einen guten Ruf erworben. Dies ist maßgeblich meinen Vorgänger Herrn Dr. Wais und Herrn Wölfle zu verdanken. Ich persönlich empfinde es als eine große Ehre, die Härtefallkommission seit nunmehr fast sechs Jahren leiten zu dürfen.

Für das mir damit entgegengebrachte Vertrauen danke ich Frau Ministerin Gentges MdL und Herrn Staatssekretär Lorek MdL sehr herzlich. Im Namen der gesamten Kommission möchte ich mich bei diesen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den konstruktiven Austausch bedanken.

Ebenso bedanke ich mich bei allen Mitgliedern der Härtefallkommission für ihre Bereitschaft, sich in diesem verantwortungsvollen Ehrenamt zu engagieren. Im Rahmen unserer Beratungen werden unterschiedliche Argumente und Perspektiven eingebracht und diskutiert. Auf diese Weise kann die Kommission auch in schwierigen Fällen zu gut abgewogenen Entscheidungen kommen.

Schließlich gilt mein Dank auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die tatkräftige Unterstützung. Die von ihnen angefertigten Vorlageberichte vermitteln der Kommission stets ein umfassendes Gesamtbild über die individuelle Lebenssituation der Betroffenen. Sie sind daher eine zentrale Grundlage unserer Beratungen. Zudem schätze ich die hervorragende Organisation der Kommissionssitzungen, die eine unabdingbare Grundvoraussetzung für unsere Arbeit ist.

Über Ihr Interesse an diesem Tätigkeitsbericht freue ich mich sehr und wünsche eine hoffentlich erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr



Klaus Pavel

Vorsitzender der Härtefallkommission

Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2024 im Überblick

Wesentliche Entwicklungen

Im Jahr 2024 haben sich wieder mehr Menschen an die Härtefallkommission gewandt als im Vorjahr. Die Gesamtzahl der Härtefalleingaben stieg im Vergleich zum Jahr 2023 von 254 auf 314 Eingaben an. Dies entspricht einem Anstieg von 24 %. In den vergangenen Jahren waren die Eingangszahlen sehr volatil gewesen. Auf die besonders eingangsstarken Jahrgänge 2021 und 2022 folgte ein deutlicher Rückgang. Dieser erklärt sich mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, das viele Betroffene im Jahr 2023 anstelle des Härtefallverfahrens in Anspruch nehmen konnten. Im Berichtsjahr spielte dieser Effekt dagegen keine Rolle mehr; insbesondere in den letzten drei Monaten 2024 war eine deutlich ansteigende Tendenz erkennbar.

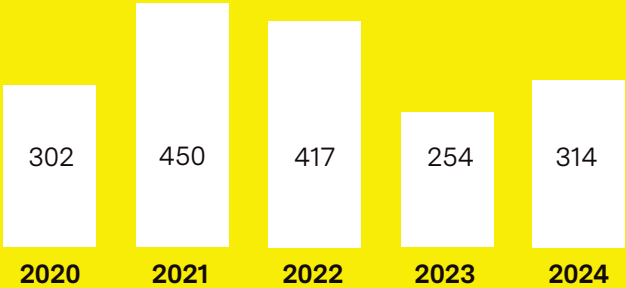
Die Härtefallkommission hat 2024 im Hinblick auf 244 Eingaben eine abschließende Entscheidung getroffen. Darunter befinden sich auch Eingaben, die bereits in den Vorjahren eingereicht worden waren. Zu den abgeschlossenen Fällen gehören 143 Eingaben,

bei denen eine Befassung der Kommission vorab aus zwingenden rechtlichen Gründen abgelehnt werden musste. In knapp einem Drittel dieser Fälle konnten die Betroffenen ein anderes, vorrangiges Bleiberecht erhalten, so dass die Durchführung eines Härtefallverfahrens nicht mehr erforderlich war.

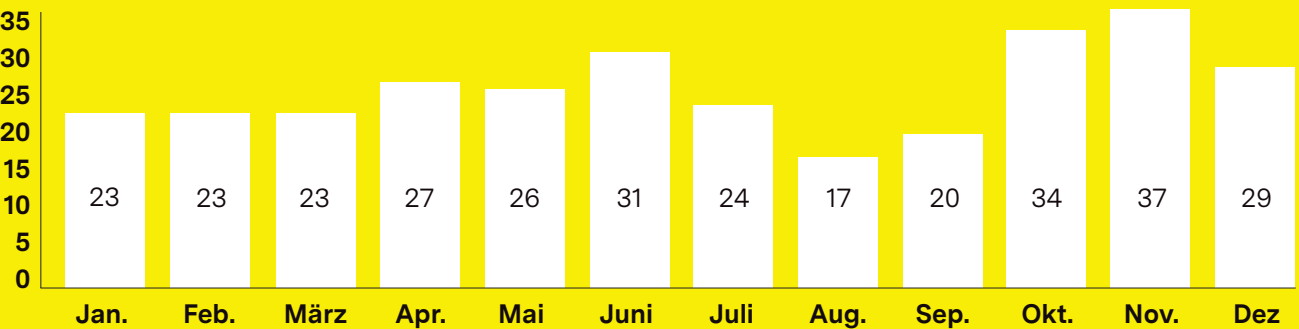
Im Berichtsjahr kam die Härtefallkommission zu insgesamt fünf Sitzungen zusammen. Diese fanden in den Räumlichkeiten des Ministeriums der Justiz und für Migration statt, bei dem die Geschäftsstelle der Kommission angesiedelt ist. Dabei befasste sich die Kommission mit 101 Eingaben und wog alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe in einer Gesamtschau ab. Im Rahmen der Beratungen konnten die Mitglieder ihre Sichtweisen und Argumente in die Diskussion einbringen. In 44 der beratenen Fälle hat die Kommission letztendlich ein Härtefallersuchen an die oberste Ausländerbehörde beim Ministerium der Justiz und für Migration gerichtet.



Eingaben an die Härtefallkommission



Eingaben an die Härtefallkommission 2024



Die Härtefallkommission

Grundlagen und Verfahren

Die Härtefallkommission Baden-Württemberg wurde im Jahr 2005 auf der Grundlage von § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingerichtet. Entsprechende Kommissionen existieren auch in allen anderen 15 Bundesländern. Sie kann Ausländern, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, zu einer Aufenthaltserlaubnis verhelfen, wenn sie im Einzelfall eine besondere persönliche Härte feststellt.

Die Zusammensetzung und die Verfahrensweise des Gremiums sind in der Härtefallkommissionsverordnung der Landesregierung (HFKomVO) geregelt. Danach ist die Härtefallkommission unabhängig und handelt weisungsfrei. Weder der betroffene Ausländer noch Dritte haben einen Anspruch darauf, dass sich die Kommission mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Ent-

scheidung trifft. Daher können die Entscheidungen der Kommission nicht gerichtlich angefochten werden.

Am Beginn des Härtefallverfahrens steht die Eingabe eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. In dieser soll dargelegt werden, weshalb die persönliche Lebenssituation einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert.

In einem ersten Schritt prüft die Geschäftsstelle, ob die Eingabe aus zwingenden rechtlichen Gründen abgelehnt werden muss. Dies ist insbesondere etwa dann der Fall, wenn das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist oder ein sonstiges behördliches bzw. gerichtliches Verfahren läuft, das zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führen kann. Denn die Härtefallkommission soll über einen Fall erst dann beraten, nachdem alle anderen Aufenthaltsmöglichkeiten erfolglos geblieben sind. Auch solange ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen europäischen Mitgliedstaates (sog. Dublin-Verfahren) läuft, kann mangels Zuständigkeit des Landes kein Härtefallverfahren durchgeführt werden.

Zudem ist eine Befassung zum Beispiel dann abzulehnen, wenn der Aufenthaltsort des Ausländers nicht bekannt ist, in gleicher Sache ein Petitionsverfahren anhängig ist oder der Ausländer eine wiederholte Eingabe gestellt hat, die im Vergleich zu vorherigen Eingabe keine wesentlich neuen Umstände enthält.

Schließlich dient das Härtefallverfahren nicht dazu, eine unmittelbar bevorstehende Abschie-

bung zu verhindern. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Daher werden Eingaben - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls - grundsätzlich als unzulässig abgelehnt, wenn diese erst erfolgen, nachdem der Termin für eine Abschiebung in das Herkunftsland bereits festgelegt ist.

Wenn die Vorprüfung keine Ablehnungsgründe ergibt, holt die Geschäftsstelle Stellungnahmen bei den zuständigen Ausländerbehörden ein. Auf dieser Grundlage erstellt sie einen ausführlichen Bericht, der der Kommission vorgelegt wird. Eingaben, die nach Einschätzung der Geschäftsstelle offenkundig keine Erfolgsaussichten haben, werden in einem verkürzten Bericht aufgearbeitet und mit dem Vorschlag einer Ablehnung vorgelegt. Soweit die Kommission diese Bewertung teilt, lehnt sie die Eingabe als offensichtlich unbegründet ab. Durch diese Vereinfachung im Verfahrensablauf kann sich die Arbeit der Kommission auf die aussichtsreichen Eingaben konzentrieren und eine Beschleunigung der Fallbearbeitung erreicht werden.

Die Härtefallkommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission und der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (mindestens sechs Stimmen).



Gelangt die Härtefallkommission zur Überzeugung, dass die betroffene Person aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht bekommen sollte, richtet sie ein Ersuchen an das Justizministerium. Andernfalls lehnt die Kommission die Eingabe ab.

Falls die Härtefallkommission ein Ersuchen an das Justizministerium stellt, so entscheidet dieses abschließend in seiner Funktion als oberste Ausländerbehörde über die Umsetzung des Ersuchens. Hält es übereinstimmend mit der Kommission die Voraussetzungen an einen Härtefall für erfüllt, ordnet es an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Härtefallkommission oder des Justizministeriums sind nicht möglich.

Weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter [jum.baden-wuerttemberg.de/de/migration/haertefallkommission](https://www.jum.baden-wuerttemberg.de/de/migration/haertefallkommission).

Fallbeispiele

Um die Tätigkeit und Entscheidungspraxis der Härtefallkommission zu veranschaulichen, werden im Folgenden einige Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr dargestellt, wobei die betroffenen Personen selbstverständlich anonym bleiben.

Unzulässige Härtefalleingaben

Die Härtefallkommissionverordnung sieht Konstellationen vor, in denen der Vorsitzende der Härtefallkommission eine Befassung mit der Eingabe ablehnt (sog. Nichtbefassungs- bzw. Unzulässigkeitsgründe, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1-9 HFKomVO). Die Prüfung und Feststellung, ob ein Nichtbefassungsgrund vorliegt, hat die Härtefallkommission zur Entlastung des Vorsitzenden auf die Geschäftsstellenleitung übertragen. In Zweifelsfällen wird der Vorsitzende beteiligt. Die Härtefallkommission wird sodann in ihrer nächsten Sitzung über die Eingaben informiert, die wegen eines Nichtbefassungsgrundes abgelehnt wurden.

- Ein iranischer Staatsangehöriger reiste im Januar 2023 nach Deutschland ein. Kurz darauf stellte er einen Asylantrag. Dieser wurde im Juli 2024 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Der Betroffene wurde im November 2023 rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes verurteilt. In Folge der Verurteilung wies das Regierungspräsidium Karlsruhe den Betroffenen aus und erließ ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von 7 Jahren. Die Ausweisungsverfügung ist seit Ende September 2024 vollziehbar. In der Folge stellte der Betroffene eine Eingabe an die Härtefallkommission. Wegen der vollziehbaren Ausweisung mit einem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse lag ein Nichtbefassungsgrund vor. Daher lehnte der Vorsitzende eine Befassung mit der Eingabe ab.

Offensichtlich unbegründete Härtefalleingaben

Es gibt Eingaben, bei denen ist bereits bei einer ersten Durchsicht offenkundig, dass sie keinerlei Erfolgsaussichten haben. Dies kann beispielsweise bei einer sehr kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet und daher vollständigem Fehlen einer Integration gegeben sein. Sofern bei einer Gesamtbetrachtung keinerlei Umstände erkennbar sind, die einen Härtefall begründen könnten, erfolgt die Vorlage an die Kommission als offensichtlich unbegründete Eingabe. Von der Geschäftsstelle werden dabei keine weiteren Ermittlungen angestellt, weil zusätzliche Erkenntnisse, die die Eingabe stützen könnten, nicht zu erwarten sind. Nach ständiger Praxis der Härtefallkommissionen aller Länder werden solche Fälle auch durch die Kommission in Baden-Württemberg als offensichtlich unbegründet bewertet.

- Der Betroffene ist gambischer Staatsangehöriger und reiste Ende Mai 2023 ins Bundesgebiet ein. Seinen Asylantrag lehnte das BAMF als offensichtlich unbegründet ab. Zur Begründung der Eingabe gab er an, dass es für junge Menschen in Gambia schwierig sei, eine anständige Arbeit zu finden. Zudem sei er homosexuell, was in seinem Herkunftsland verpönt sei und strafrechtlich verfolgt werde. In Deutschland habe er inzwischen eine Teilzeitbeschäftigung gefunden. Zum Zeitpunkt der Eingabe liefen zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise und wegen schweren Diebstahls mit Waffen. Die Begründung bezog sich weit überwiegend auf eine vorgetragene Gefährdung im Heimatland. Für die Prüfung solcher Umstände ist ausschließlich das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens zuständig. Das Härtefallverfahren dient nicht der Überprüfung asylrechtlicher Entscheidungen. Aufgrund des äußerst kurzen Aufenthalts lag keine tiefgehende Integration vor, so dass die Eingabe erkennbar keine Erfolgsaussichten hatte. Die Kommission folgte daher dem Vorschlag der Geschäftsstelle und sah ohne weitere Beratung von einem Ersuchen ab.

Eingehend beratene und abschließend entschiedene Fälle nach Einholung von Stellungnahmen der Ausländerbehörden:

Für die Eingaben, die in der Kommission beraten werden sollen, erstellt die Geschäftsstelle nach der Einholung von Stellungnahmen der zuständigen

Ausländerbehörden einen ausführlichen Bericht. Auf dieser Grundlage berät und entscheidet die Härtefallkommission in ihren Sitzungen. Im Folgenden werden zwei Fälle aus dem Jahr 2024 dargestellt, in denen sich die Kommission nach Abwägung der verschiedenen Argumente für bzw. gegen ein Ersuchen entschieden hat.

- Der Eingabesteller ist ein im Jahr 1990 geborener togoischer Staatsangehöriger. Er reiste im Oktober 2019 ins Bundesgebiet ein. Sein daraufhin gestellter Asylantrag wurde im Oktober 2020 abgelehnt. Die verwaltungsgerichtliche Klage blieb erfolglos und wurde im November 2021 rechtskräftig abgewiesen. Einen gültigen Reisepass legte er mit Verzögerung erst im September 2023 vor. Bereits während des Asylverfahrens absolvierte er diverse Praktika zur Berufsorientierung. Sodann war er ab Mitte 2021 bei einem Personaldienstleister mit einer Helfertätigkeit in Vollzeit beschäftigt. Ab Oktober 2022 absolvierte er eine Ausbildung zum Altenpflegehelfer in einer Pflegeeinrichtung. Nach dem erfolgreichen Abschluss befindet er sich seit Oktober 2024 in der Ausbildung zum Pflegefachmann. Sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch die Berufsschule stellen ihm sehr gute Referenzen aus. Insbesondere hervorgehoben werden der Fleiß, die Motivation und die außergewöhnlich hohe Leistungsbereitschaft des Betroffenen. Er hat Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nachgewiesen. Seit Februar 2022 bewohnt er eine privat angemietete Wohnung. Das Bündnis Fachkräftesicherung im Landkreis Esslingen der IHK Region Stuttgart setzte sich mit einem

Unterstützerschreiben für seinen Verbleib ein. Die Härtefallkommission hat unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ein Ersuchen an das Justizministerium gestellt. Das Justizministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat zugunsten des Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet.

- Die im Jahr 2002 geborene Betroffene stammt aus dem Irak und reiste im September 2015 mit ihren Eltern nach Deutschland ein. Mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens im November 2019 erhielt sie zwar keinen flüchtlingsrechtlichen Schutzstatus, allerdings wurde ein Abschiebeverbot in den Zielstaat Irak festgestellt. Aufgrund erheblicher strafrechtlicher Verurteilungen konnte ihr jedoch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, so dass sie vollziehbar ausreisepflichtig ist. Im Mai 2019 wurde sie wegen räuberischem Angriff auf Kraftfahrer in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und versuchtem besonders schweren Raub zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Während der Haftzeit wurde sie Mutter eines Mädchens, das bei Pflegeeltern lebt. Im August 2021 wurde sie wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in Tateinheit mit Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und 11 Monaten verurteilt. Eine weitere Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten wegen Körperverletzung und Beleidigung folgte im Juni 2023. Während

der Haftzeit wurde die Betroffene erneut straffällig; es gab insgesamt 16 Disziplinar meldungen. Im September 2023 wies das zuständige Regierungspräsidium die Betroffene aus dem Bundesgebiet aus. Diese Entscheidung wurde gerichtlich angefochten, so dass sie noch nicht vollziehbar war. Seit der jüngsten Inhaftierung im März 2023 fanden keine Besuche des Kindes mehr statt, da zum einem die Betroffene keine entsprechende Initiative zeigt und zum anderen das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung festgestellt hat. Über einen Schulbesuch im Bundesgebiet ist nichts bekannt. Jedenfalls verfügt sie weder über einen Schulabschluss noch über eine Ausbildung. Bislang war sie zu keinem Zeitpunkt erwerbstätig. Sie ist seit ihrer Einreise von öffentlichen Sozialleistungen abhängig. Sie hat weder Sprachzertifikate noch einen gültigen Reisepass vorgelegt. In der Vergangenheit ist bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden. Nach Angaben ihres Bevollmächtigten sei nach der Haftentlassung eine stationäre Therapie geplant. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände lehnte die Härtefallkommission ein Ersuchen ab.

Entscheidungskriterien

Nach der gesetzlichen Vorgabe müssen für einen Härtefall dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen. Wann genau diese recht hohe Schwelle erreicht ist, lässt sich abstrakt, losgelöst vom Einzelfall kaum definieren. Folglich gestaltet sich die Entscheidungsfindung der Härtefallkommission insbesondere dann schwierig, wenn sich die Gründe, die für und gegen ein Ersuchen sprechen, die Waage halten. Daher haben die Mitglieder bei ihren Beratungen alle individuellen Umstände sorgfältig abzuwägen.

Neben besonderen individuellen Härten ist für die Kommission ein wesentliches Kriterium der Grad der Integration. Für Menschen, die sich sehr tiefgehend und nachhaltig in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben, kann das Verlassen des Bundesgebiets eine besondere persönliche Härte darstellen. Wichtige Faktoren sind dabei die erbrachten Integrationsleistungen der Betroffenen. Zu diesen Integrationsleistungen gehört neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch die kontinuierliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit, mit der der Lebensunterhalt gedeckt wird. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich in der Schulausbildung befinden, können zu honorierende Integrationsleistungen etwa in einem besonderen Engagement oder in überdurchschnittlichen schulischen Leistungen bestehen. Nicht einfach sind die sich auf zukünftige Entwicklungen beziehenden Prognosen, wie z.B., ob die Betroffenen ihren Lebensunterhalt

in Deutschland dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können.

Alleine die Tatsache, dass der Eingabesteller einer Beschäftigung nachgeht, begründet für sich genommen allerdings noch keinen Härtefall. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufenthaltsmöglichkeiten zur Beschäftigung eingeführt, die jeweils die Voraussetzungen für einen Aufenthalt zu diesem Zweck definieren. Daher müssen gewichtige weitere Anhaltspunkte, wie z.B. eine tiefgehende soziale Integration (etwa ehrenamtliche Betätigung, aktive Mitgliedschaft in einem Verein etc.) hinzukommen.

Wenn die Betroffenen schwere Straftaten begangen haben oder die Behörden über ihre Identität täuschen, hat die Härtefalleingabe nahezu keine Erfolgsaussichten. Die Kommission legt auch verstärkt Wert auf eine engagierte Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Zudem muss im Regelfall der Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen gesichert sein. Eine Gesamtabwägung aller individuellen Lebensumstände kann jedoch in besonderen Einzelfällen trotz des Bezugs von Sozialleistungen dennoch zu einem Ersuchen führen.

Nicht zum Entscheidungsmaßstab der Härtefallkommission gehört dagegen eine etwaige Gefährdung oder die Versorgungslage im Herkunftsland. Dies folgt aus dem Regelausschlussgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 HFKomVO. Danach kann kein Härtefall angenommen werden, wenn das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der vom BAMF zu prüfen ist. Soweit die Betroffenen eine

Rückkehr aus Gründen, die im Heimatland liegen, für unmöglich halten, müssen sie dies im vorrangigen Asylverfahren geltend machen. Daher lehnt die Kommission Eingaben ab, die inhaltlich in die Zuständigkeit des BAMF fallen. Enthält die Begründung ausschließlich herkunftsstaatsbezogene Gesichtspunkte, muss die Eingabe in der Regel bereits als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Im Berichtsjahr sind verstärkt Härtefalleingaben ohne substantiierte Begründung und ohne aussagekräftige Nachweise bei der Geschäftsstelle eingegangen. Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte kann so nicht festgestellt werden. Sofern auch nach Aufforderung keine Eingabebegründung nachgereicht wird, erfolgt eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet.

Die Härtefallkommission betont an dieser Stelle eindringlich, wie essentiell eine aussagekräftige Begründung und geeignete Nachweise sind. Nur so sind valide Feststellungen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule möglich. Die Kommission muss sich mit der Begründung und ergänzend durch Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von der Lebenssituation der Betroffenen machen können.



Das Jahr 2024 in Zahlen

Statistische Darstellung der Kommissionstätigkeit

Im Jahr 2024 kam die Härtefallkommission zu fünf Sitzungen zusammen. Dabei entschied sie abschließend über insgesamt 101 Eingaben. Die folgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden

Überblick über die Entscheidungsbilanz des vergangenen Jahres und ermöglicht einen Vergleich mit dem Vorjahr sowie den Gesamtzahlen seit Einrichtung der Kommission im Jahr 2005:

Berichtszeitraum	2024	2023	Insgesamt (ab 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge)	314 (546)	254 (344)	5.612 (14.036)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen	244	448	5.323
Davon Ablehnung einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen:	143	329	
Davon alternativ gewährte Bleiberechte:	38	231	
Beschäftigungsduldung	19	31	
Ausbildungsduldung	7	14	
Chancen-Aufenthaltsrecht	1	165	
Sonstige Aufenthaltserlaubnis	11	21	
Anteil alternativer Bleiberechte an Nichtbefassungs- entscheidungen	27 %	70 %	

Berichtszeitraum	2024	2023	Insgesamt (ab 2005)
3. Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	101 (158)	119 (168)	3.215 (8.623)
Davon offensichtlich unbegründete und daher abgelehnte Eingaben	7 (13)	6 (8)	
Davon eingehend beratene und abschließend geprüfte Eingaben	94 (145)	113 (160)	
3.1 Entscheidungen der Kommission für Härtefallersuchen	44 (76)	58 (85)	1.219 (2.978)
3.2 Quote der Entscheidungen für Härtefallersuchen	44 %	49 %	38 %
3.3 Anordnungen des JuM nach § 23a AufenthG bzw. Umsetzung der Ersuchen auf andere Weise**	21 (31)	41 (51)	1.022 (2.349)
(2024 hat in einem Fall nach der Entscheidung der Kommission für ein Ersuchen der Betroffene seine Eingabe zurückgenommen, so dass letztendlich kein Ersuchen beim Ministerium mehr erfolgte)			
3.4 Übereinstimmungsquote der Kommissionsersuchen mit den JUM-Entscheidungen (Stattgabequote)	49 %	71 %	84 %
4. Sonstige Erledigung	10	11	439
Rücknahme von Eingaben durch die Betroffenen			

Erläuterung:

* Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 (linke Spalte), das Jahr 2023 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der Härtefallkommission (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge

bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

** Darunter sind 7 Fälle, in denen eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG erteilt wurde. In 6 Fällen wurde eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erteilt.

Bewertung und Einordnung der wesentlichen Zahlen

- Im Berichtszeitraum waren mit 314 Härtefalleingaben mehr Neueingänge zu verzeichnen als im Jahr 2023. Wie bereits oben erwähnt, stieg damit die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (254) um 24 % an. Der Wert lag zwar unterhalb der besonders eingangsstarken Jahrgänge 2022 (417) und 2021 (450). Allerdings war das Aufkommen deutlich höher als etwa in den Jahren 2018 bis 2020.

Ein wichtiger Grund für diesen Wiederanstieg liegt darin, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG im Jahr 2024 kaum noch eine Rolle spielte. Dieses zeitlich befristete Bleiberecht wurde zum 31.12.2022 eingeführt. Danach können geduldete Personen mit längerer Aufenthaltsdauer in Deutschland unter vergleichsweise niederschweligen Voraussetzungen (v.a. weitgehende Straffreiheit und Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung) einen auf 18 Monate befristeten Aufenthaltstitel erhalten. In der ersten Jahreshälfte 2023 konnte eine beachtliche Gruppe (potentieller) Eingabesteller das Chancen-Aufenthaltsrecht als vorrangige Bleibemöglichkeit in Anspruch nehmen, wodurch ein Härtefallverfahren nicht mehr erforderlich war. Daher waren 2023 die Eingangszahlen stark zurückgegangen.

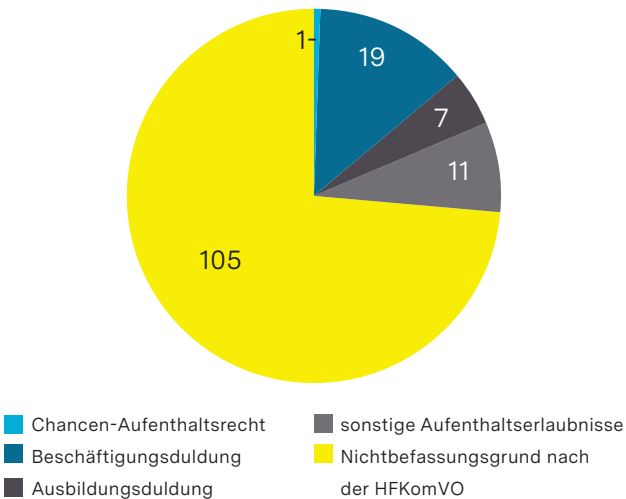
Dieser Effekt war allerdings erkennbar nur vorübergehend. Denn die meisten Personen, die die Vor-

aussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen, haben einen entsprechenden Antrag bereits in den ersten Monaten nach Inkrafttreten gestellt. Bei den Neueingaben aus dem Jahr 2024 kam dieses alternative Bleiberecht kaum noch in Betracht. Dies bereits deshalb, weil alle Personen, die nach dem 31.10.2017 ins Bundesgebiet eingereist sind, wegen der Stichtagsregelung ausgeschlossen sind.

In den letzten drei Monaten 2024 war ein weiterer Anstieg der Neueingaben erkennbar, sodass im vierten Quartal mit Abstand am meisten Eingaben gestellt wurden. Dieser Trend hat sich bislang auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2025 sind 245 Eingaben bei der Geschäftsstelle eingegangen. Dies entspricht einem Anstieg von 60 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Berichtsjahres (erstes Halbjahr 2024: 153 Eingaben).

- Im Berichtsjahr 2024 mussten insgesamt 143 Eingaben aus rechtlichen Gründen vor einer Befassung der Kommission ablehnen werden. In 27 % dieser Fälle war dies aber für die Betroffenen nicht mit nachteiligen Konsequenzen verbunden. Denn für sie konnte während des Härtefallverfahrens ein anderweitiges Bleiberecht erreicht werden, sodass sie die Härtefallregelung nicht mehr benötigten. Der Vergleich mit dem Vorjahr (2023: 70 %) zeigt, dass dieser Anteil massiv zurückgegangen ist. Auch hier liegt die Ursache in dem kurzfristigen Effekt nach Einführung des

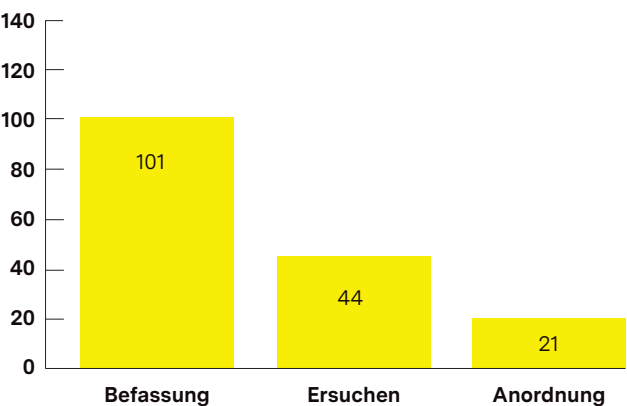
Übersicht Nichtbefassungsentscheidungen 2024



Chancen-Aufenthaltsrechts, das 2023 den Großteil der Entscheidungen ausgemacht hatte.

Im vergangenen Jahr erhielten 19 Eingabesteller während des Härtefallverfahrens eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG. Damit löste diese das Chancen-Aufenthaltsrecht als häufigstes alternatives Bleiberecht ab. In 7 Fällen wurde den Betroffenen eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt. Bei diesen beiden besonderen Duldungsformen nimmt die Kommission eine Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens an. Aus diesem Grund hat sie beschlossen, sich mit solchen Eingaben nicht zu befassen.

Entscheidungen 2024



Das Chancen-Aufenthaltsrecht wurde nur noch an eine Person erteilt. Darüber hinaus wurden 11 weitere Eingaben abgelehnt, da die Betroffenen in der Zwischenzeit einen sonstigen Aufenthaltstitel erhalten haben. Damit sind diese Personen nun nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig, sodass eine Befassung der Kommission von Gesetzes wegen ausscheidet.

Der massive Rückgang beim Chancen-Aufenthaltsrecht wurde auch nicht kompensiert durch eine vom Gesetzgeber vorgenommene Lockerung der Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung. Seit dem 27.02.2024 reicht für Letztere eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche (zuvor 35 Stunden) seit mindestens 12 Monaten (zuvor: 18 Monate) aus.

Zudem verschob sich der Einreisestichtag vom 01.08.2018 auf den 31.12.2022. In Folge dieser Erleichterungen konnte daher vermutet werden, dass die Zahl der erteilten Beschäftigungsduldungen ansteigt. Jedoch hat sich diese Vermutung für den Bereich des Härtefallverfahrens nicht bewahrheitet: Es erhielten mit 19 Eingabestellern sogar weniger Personen eine Beschäftigungsduldung als noch 2023 (31 Eingabesteller).

- In ihren Sitzungen befasste sich die Kommission inhaltlich mit 101 Eingaben und entschied in der Sache, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird oder nicht. Darunter waren sieben Fälle, die ohne tiefgehende Beratung aufgrund eines entsprechenden Vorschlags der Geschäftsstelle als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Fünf dieser Eingaben betrafen Ausländer, die sich erst sehr kurz im Bundesgebiet aufhielten und keine wesentlichen Integrationsleistungen vorweisen konnten. Teilweise begründeten sie ihre Eingabe überhaupt nicht oder verwiesen lediglich auf Umstände im Herkunftsland, die ausschließlich vom BAMF im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen sind. Eine Person war im Bundesgebiet wiederholt und schwerwiegend straffällig geworden. Eine weitere Eingabe war offenkundig nur gestellt worden, um das Visumverfahren zum Familiennachzug zu umgehen.
- Über die verbleibenden Eingaben entschied die Kommission auf der Grundlage von durch die Geschäftsstelle erstellten Vorlageberichten. In 44 dieser Fälle führte die Diskussion und anschließende Abstimmung in der Härtefallkommission

zu einem Härtefallersuchen an das Justizministerium. Die Quote der Entscheidungen für ein Härtefallersuchen betrug 44 % und lag damit um fünf Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr (2023: 49 %). In den vorangegangenen Jahren hatte die Kommission noch in mehr als der Hälfte der beratenen Fälle ein Ersuchen gestellt. Dabei erreichte die Quote ihren Höchststand im Jahr 2021 mit 69 %. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Ersuchensquote der letzten Jahre deutlich über dem langjährigen Mittel seit Einrichtung der Härtefallkommission (38 %) liegt.

- In 50 der eingehend beratenen Fälle wurde in der Abstimmung die für ein Ersuchen erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder nicht erreicht. Maßgeblich für die ablehnenden Entscheidungen waren häufig eine mangelnde wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration der Betroffenen oder Straftaten von einigem Gewicht. Auch eine Abhängigkeit der Betroffenen von öffentlichen Leistungen und die daraus folgenden Belastungen der Sozialhilfeträger wurden entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 HFKomVO in die Erwägungen der Kommission mit einbezogen.

Umsetzung der Ersuchen durch die oberste Ausländerbehörde

Nach der gesetzlichen Vorgabe erfolgt die Härtefallprüfung auf zwei Stufen. Auf der ersten Stufe entscheidet die Kommission durch das Abstimmungsergebnis ihrer Mitglieder, ob sie eine besondere persönliche Härte für gegeben hält. Wenn sie dies bejaht, ersucht sie das Justizministerium in seiner Funktion als oberste Ausländerbehörde darum, der betroffenen Person eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auf der zweiten Stufe hat das Justizministerium eine eigenständige Ermessensentscheidung über das Ersuchen der Kommission zu treffen. Das bedeutet, dass abweichende Bewertungen einer Eingabe möglich sind. Dabei misst das Ministerium bestimmten Kriterien eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehören vor allem die Straffreiheit der Person und die Klärung ihrer Identität sowie die Prüfung, ob der Lebensunterhalt der Betroffenen nachhaltig ohne eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist.

Im Jahr 2024 stellte die Härtefallkommission insgesamt 44 Ersuchen an das Justizministerium. Ein Betroffener nahm nach der Befassung durch die Kommission seine Eingabe zurück, so dass keine Entscheidung über das Ersuchen mehr erforderlich war. In 21 Fällen erfolgte eine Anordnung nach § 23a AufenthG oder das Ersuchen wurde auf andere Weise mit einem Bleiberecht umgesetzt. Daraus ergibt sich eine Stattgabequote von 49 %. In diese Quote fließen auch die Konstellationen ein, in denen den Betroffenen zwischen der Stellung eines Ersuchens und der Entscheidung des Ministeriums eine Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung oder eine

Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Denn das Härtefallverfahren endet so für die Betroffenen ebenfalls in einer positiven Weise, weil sie ein Bleiberecht für einen Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten.

Im Vergleich zur Stattgabequote des Jahres 2023 (71 %) fiel diese im Berichtsjahr niedriger aus. Daran lässt sich ablesen, dass die bestehenden Unterschiede in der Beurteilung verstärkt zu Tage getreten sind.

Exemplarisch zeigt sich dies insbesondere bei den Eingaben von strafrechtlich verurteilten Personen. Rund die Hälfte aller Nichtanordnungen betrifft diese Konstellation. Die Kommission tendiert – insbesondere bei etwas länger zurückliegenden Verurteilungen – dazu, die in der Folge erbrachten Integrationsleistungen schwerer zu gewichten und den Betroffenen „eine zweite Chance“ geben zu wollen. Demgegenüber ist die oberste Ausländerbehörde als Justizministerium in besonderer Weise dem Schutz der Rechtsordnung verpflichtet. Daher kann sie nicht über Straftaten hinwegsehen, bei denen nach eindeutigen Willen und Wertung des Gesetzgebers kein Aufenthaltsrecht möglich sein soll.

Außerdem divergiert das Verständnis darüber, welches Maß an Integrationsleistungen für die Annahme eines Härtefalls erforderlich ist. Während die Kommission gelegentlich die begonnenen Integrationsbemühungen der Betroffenen oder Entwicklungspotentiale mit einem Ersuchen würdigt, betrachtet das Ministerium erst eine tiefgehende Integration als einen dringenden persön-

lichen Grund, der einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gebietet.

Die zuletzt gesunkene Umsetzungsquote ist im Gesamtzusammenhang mit den Entwicklungen im Aufenthaltsrecht zu sehen. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Bleibemöglichkeiten für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer geschaffen. Zu nennen sind insbesondere die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG, das Chancen-Aufenthaltsrecht sowie die Aufenthaltserlaubnisse zur Berufsausbildung und Beschäftigung nach §§ 16g, 19d AufenthG. Dies brachte einen Wandel des durchschnittlichen Charakters der Eingaben mit sich. In früheren Jahren hatten sich mangels

aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten vornehmlich Personen an die Härtefallkommission gewandt, die bereits viele Jahre in Deutschland lebten und sich hier tiefgehend integriert hatten. Inzwischen können allerdings sehr gut integrierte Personen in aller Regel ein anderes vorrangiges Bleiberecht in Anspruch nehmen, so dass sie kein Härtefallverfahren mehr benötigen. Als Folge dieser Entwicklung hat der Anteil an Personen erheblich zugenommen, die bereits nach einer sehr kurzen Aufenthaltszeit – nicht selten bereits unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens – eine Eingabe stellen. Typischerweise können sie keine oder nur geringfügige Integrationsleistungen vorweisen, die jedenfalls nicht ausreichen, um die gesetzlichen Anforderungen an einen Härtefall (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) zu erfüllen.

Personenkreis der Eingabestellerinnen und Eingabesteller

Im Berichtsjahr wurden 314 Härtefalleingaben für insgesamt 546 Personen gestellt. Die genaue Zu-

sammensetzung der Personengruppen lässt sich den folgenden Tabellen entnehmen:

Aufteilung nach Personengruppen	2024 (Eingaben)	2024 (Personen)	2023 (Eingaben)	2023 (Personen)
Eingaben für Einzelpersonen	230	230	228	228
Eingaben für Familien	84	316	26	116

Es ist auffällig, dass im Jahr 2024 die Anzahl an Anträgen für Familien massiv zugenommen hat. Bei einem nahezu gleichbleibenden Niveau der Einzelpersonen stiegen die Eingaben von Familien von 26 auf 84. Damit haben sich diese mehr als verdreifacht. In der Folge stieg der Anteil von Familien am Gesamtaufkommen von rund 10 % im Jahr 2023 auf 27 % im vergangenen Jahr an.

Der weit überwiegende Teil der Eingabesteller im Berichtsjahr war zwischen den Jahren 2021 und 2024 ins Bundesgebiet eingereist. Diese Personen- gruppe machte 61 % aller Neueingaben aus. Dage- gen schwindet die Bedeutung derjenigen Personen, die während der sogenannten „Flüchtlingswelle“ 2015/2016 nach Deutschland gekommen sind. Bis vor wenigen Jahren stellte diese Gruppe noch das Gros der Härtefallverfahren. Neben dem zeitlichen Ablauf ist dies auch darauf zurückzuführen, dass ein beachtlicher Teil dieser Menschen inzwischen eines der stark ausgeweiteten Bleiberechte in An- spruch nehmen konnte. Wie bereits oben erwähnt, hat der Anteil der Eingabesteller, die sich erst sehr kurz (weniger als drei Jahre) in Deutschland auf- halten, massiv zugenommen. Demgegenüber waren Personen mit einem längeren Aufenthalt (sechs Jahre oder länger) im Vergleich zum Jahr 2023 stark rückläufig.

Im vergangenen Jahr wurde die Mehrheit der Eingab- en von Personen aus Asien gestellt (43 %). Damit löste Asien Afrika als eingangsstärksten Kontinent ab. Nur noch etwa 31 % der Betroffenen stammten vom afrikanischen Kontinent. Die Eingabensteller

aus Europa verdoppelten sich in absoluten Zahlen und lagen anteilig bei 23 %. Dies ist vor allem auf den starken Anstieg der Neueingaben aus der Tür- kei zurückzuführen.

Jahr der Einreise nach D (sow. bek.)	2024 (Eingaben)	2023 (Eingaben)
bis 2011	6	5
2012 - 2014	2	26
2015 - 2017	24	57
2018 - 2020	89	110
2021 - 2024	193	56

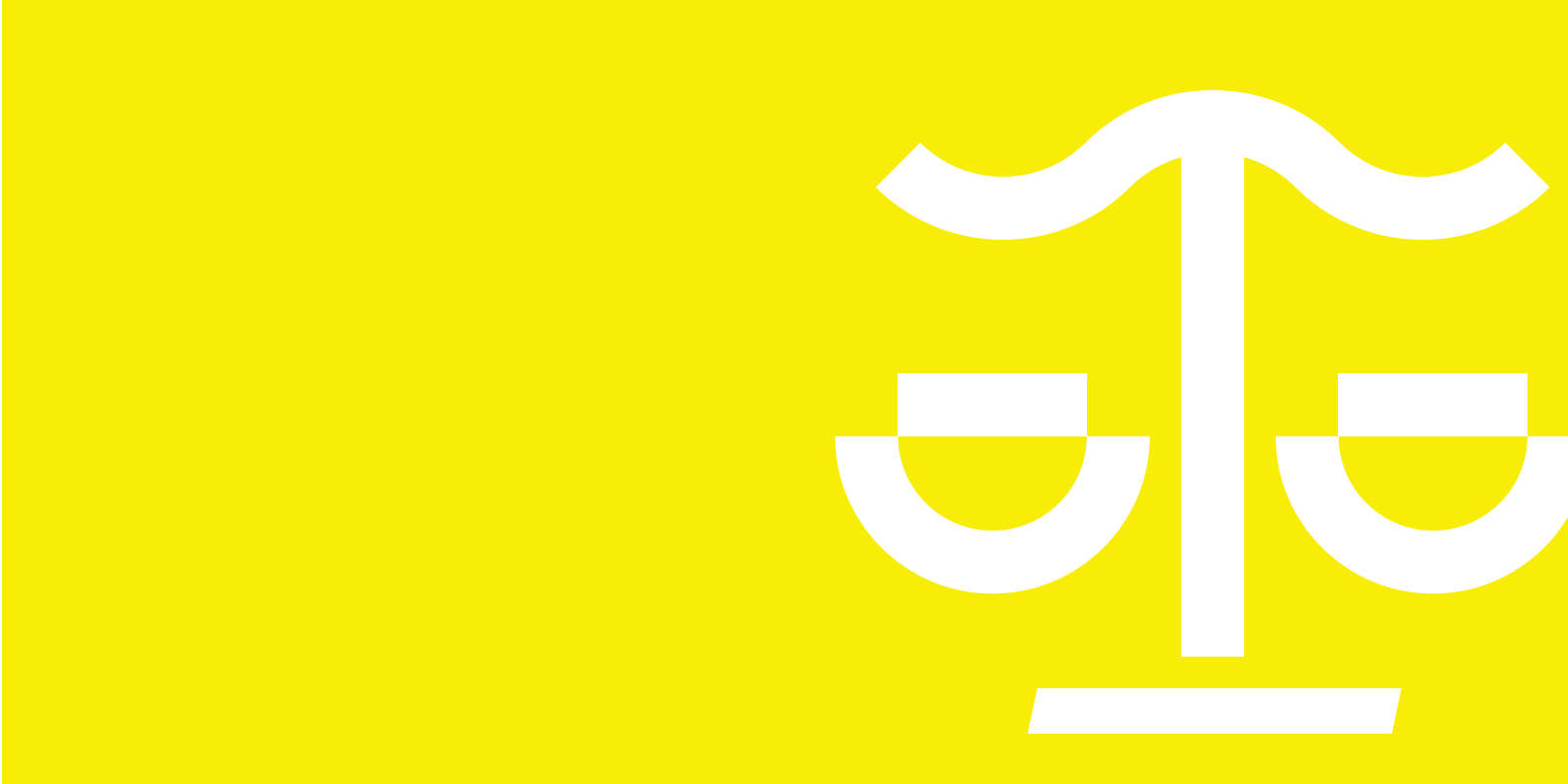
Anteil der Her- kunftskontinente an den Eingaben	2024 (Eingaben)	2023 (Eingaben)
Europa einschl. Russland und Türkei	72	34
Asien	136	65
Afrika	100	151
Amerika	5	4
Staatenlos oder ungeklärt	1	0

Herkunftsstaaten der Eingabestellerinnen und Eingabesteller:

Land	Fälle 2024	Fälle 2023	Land	Fälle 2024	Fälle 2023
Ägypten	1	1	Kongo, Demokr. Republik	1	0
Äthiopien	0	1	Kolumbien	1	1
Afghanistan	6	8	Kosovo	5	1
Albanien	1	3	Marokko	4	3
Algerien	1	7	Nigeria	27	30
Argentinien	1	1	Nordmazedonien	6	5
Armenien	1	2	Pakistan	3	5
Aserbaidshan	1	0	Russ. Föderation	1	3
Bangladesch	0	1	Senegal	2	2
Bosnien Herzegowina	1	0	Serbien	8	1
China	0	3	Slowakei	0	1
Dominikanische Republik	1	0	Somalia	0	1
Ecuador	1	0	Sri Lanka	3	8
Elfenbeinküste	0	1	Staatsangehörigk. ungeklärt	1	1
Eritrea	1	1	Südafrika	0	1
Gambia	27	48	Syrien	4	6
Georgien	46	12	Togo	12	10
Ghana	0	1	Türkei	49	20
Guinea	3	12	Tunesien	9	3
Guinea-Bissau	0	1	Venezuela	0	2
Indien	2	2	Vereinigtes Königreich	1	0
Irak	65	14	Vereinigte Staaten	1	0
Iran	5	3	Gesamt	314	254
Kamerun	12	28			

Übersicht der häufigsten Herkunftsstaaten:

Land	Fälle 2024	Anteil in %	Fälle 2023	Anteil in %
Irak	65	20,7 %	14	5,5 %
Türkei	49	15,6 %	20	7,8 %
Georgien	46	14,6 %	12	4,8 %
Gambia	27	8,6 %	48	19,2 %
Nigeria	27	8,6 %	30	11,8 %
Kamerun	12	3,8 %	28	11 %
Togo	12	3,8 %	10	3,9 %
Tunesien	9	2,9 %	3	1,1%
Serbien	8	2,5 %	1	0,4 %
Afghanistan	6	1,9 %	8	3,1 %
Nordmazedonien	6	1,9 %	5	2 %

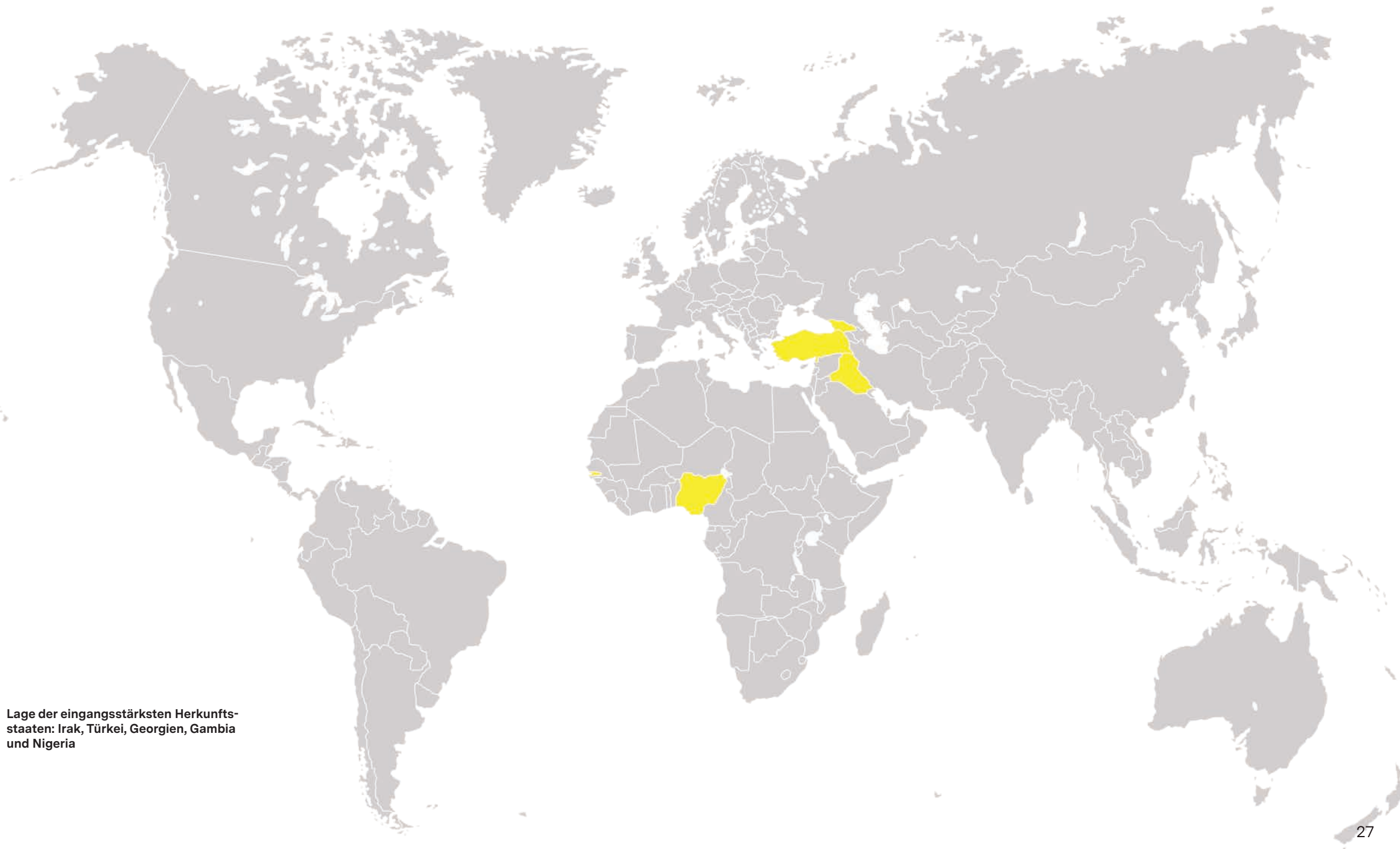


Das am stärksten vertretene Herkunftsland war im Berichtsjahr der Irak mit 65 Eingaben. Dies entspricht einem Anteil von knapp 21 %, der im Vergleich zu 2023 (5,5 %) sprunghaft angestiegen ist. Auf den weiteren Spitzenplätzen folgen die Türkei (49 Eingaben), Georgien (46), Gambia (27) und Nigeria (27).

Neben dem Irak ergab sich ein besonders starker Zuwachs bei Neueingängen für Personen aus der Türkei und aus Georgien. Der prozentuale Anteil der Eingabesteller aus diesen beiden Ländern hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt bzw. verdreifacht. Auf der anderen Seite zeigt sich ein deutlicher Rückgang insbesondere bei den afrikanischen Staaten Gambia, Kamerun und Guinea. Seit 2019 war jedes Jahr das kleine westafrikanische Land Gambia der eingangsstärkste Herkunftsstaat gewesen. Im Berichtsjahr reduzierte sich hier der prozentuale Anteil von 19,2 % auf 8,6 % und Gambia rutschte von Platz 1 auf Platz 4 ab.

Insgesamt 22 % der Eingaben im Berichtsjahr betrafen Personen aus Staaten, die im Rahmen des Asylverfahrens als sichere Herkunftsstaaten definiert sind. Den größten Teil davon stellen georgische Staatsangehörige. Der bereits 2023 begonnene Trend stark ansteigender Eingaben für Personen aus Georgien hat sich im Jahr 2024 fortgesetzt. Noch im Jahr 2022 hatte es nur sieben georgische Eingabesteller gegeben.

Lage der eingangsstärksten Herkunftstaaten: Irak, Türkei, Georgien, Gambia und Nigeria



Die Mitglieder der Härtefallkommission

Berufungsverfahren und Zusammensetzung des Gremiums

Die Härtefallkommission besteht nach der HFKomVO aus zehn Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern. Diese werden vom jeweils zuständigen Ministerium in ihr Ehrenamt berufen. Dabei haben die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die evangelischen Landeskirchen, die katholische Kirche sowie der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied und den entsprechenden Stellvertreter. Die kommunalen Landesverbände schlagen zwei der Mitglieder

plus Stellvertreter vor. Den Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder benennt das Ministerium, unter diesen ist eine Persönlichkeit islamischen Glaubens vorgesehen.

Im Jahr 2024 befand sich die Härtefallkommission in ihrer achten Amtszeit. Die Zusammensetzung der Kommission im Berichtsjahr und die jeweiligen Änderungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Vom Ministerium benannt	Vorsitzender Klaus Pavel Landrat a.D.	N.N.

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Vom Ministerium benannt	Stellvertretende Vorsitzende Katrin Schütz Staatssekretärin a.D.	Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart i.R.	Hedi van Gemmeren Landeskonventionsbeauftragte des Badischen Roten Kreuzes
Ev. Landeskirchen	Hans-Joachim Zobel Dekan i.R.	Dieter Kaufmann Oberkirchenrat i.R.
Kath. Kirche	Edgar Eisele Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg	Dr. Gerhard Neudecker Katholisches Büro Stuttgart
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Justiziar i.R.
Städtetag Baden-Württemberg	Agnes Christner Bürgermeisterin Stadt Heilbronn	Harry Brunnet Bürgermeister a.D.
Vom Ministerium benannte Persönlichkeit des Landes	Manfred Hollenbach Bürgermeister a.D.	N.N.
Vom Ministerium benannte Per- sönlichkeit des Landes islami- schen Glaubens	Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V.	Birgül Akpınar Vorsitzende des Netzwerks Integration der CDU Baden-Württemberg
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg	Berthold Münch Rechtsanwalt	Jama Maqsudi

Impressum

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
Telefon 0711-279 0
Telefax 0711-279 2264
E-Mail poststelle@jum.bwl.de
Web www.justiz-bw.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.





Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration